



Brüssel, den 20. Oktober 2025
(OR. en)

14231/25

COAFR 277
CFSP/PESC 1497
COPS 515
DEVGEN 183
COHOM 153
COHAFA 83

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 20. Oktober 2025 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan.

Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan

1. Die Europäische Union (EU) verurteilt aufs Schärfste den anhaltenden Konflikt in Sudan, der ein drittes Jahr in Folge zum Verlust von Tausenden von Menschenleben und zu enormer Not für die sudanesische Bevölkerung führt und eine ernsthafte Bedrohung für Stabilität und Sicherheit in der gesamten Region darstellt.
2. Die EU ist äußerst besorgt angesichts der ernsthaften Bedrohung der Einheit, territorialen Unversehrtheit und Stabilität Sudans und der zunehmenden politischen und ethnischen Fragmentierung. Dies wird noch verschärft durch das Entstehen paralleler Regierungsstrukturen, was wir entschieden verurteilen. Daher bekräftigt die EU ihr unerschütterliches Eintreten für die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Sudans. Die EU lehnt alle Bestrebungen zur Teilung Sudans ab.
3. Als Ko-Vorsitz der Konferenzen von Paris und London zu Sudan und seinen Nachbarländern hat die EU ihre Entschlossenheit unter Beweis gestellt, die Menschen in Sudan zu unterstützen und eine aktive Rolle bei der umfassenden Bewältigung des Konflikts zu spielen.
4. Im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit allen Konfliktparteien fordert die EU Folgendes: a) ein konstruktives Engagement in Verhandlungen für eine sofortige Waffenruhe und in einem glaubwürdigen inklusiven Prozess der Friedensvermittlung, mit Blick auf eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten; b) die Gewährleistung eines raschen, ungehinderten und dauerhaften Zugangs für humanitäre Hilfe und des Schutzes der Zivilbevölkerung in ganz Sudan; c) glaubwürdige Zusagen für die Förderung einer wahrhaft inklusiven, repräsentativen und unabhängigen zivilen Staatsführung; d) die Wiederherstellung und Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Rechenschaftspflicht, Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen, und des Justizwesens in Sudan.

5. Die EU wird mit allen Konfliktparteien zusammenarbeiten, soweit dies für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele zweckmäßig ist; dabei wird sie darauf achten, dass damit keine Führungsstrukturen legitimiert werden, die sich außerhalb eines inklusiven politischen Übergangs unter ziviler Führung befinden. Die EU wird dieses Engagement verstärken, sofern glaubwürdige Fortschritte bei der Erfüllung der zentralen Forderungen der EU erzielt werden. Die EU wird sich – auch auf höchster Ebene – weiterhin aktiv darum bemühen, eine dauerhafte Beendigung des Konflikts zu erreichen. Dabei wird die EU geschlossen handeln und inklusive Formate fördern sowie für eine umfassende Abstimmung mit einschlägigen gleichgesinnten Akteuren sorgen. Sie wird weiterhin sämtliche ihr zur Verfügung stehenden außenpolitischen Instrumente – einschließlich, sofern angebracht, gezielter restriktiver Maßnahmen – einsetzen und nach Möglichkeit intensivieren, um eine friedliche Lösung der Krise herbeizuführen.
6. Die Krise in Sudan gefährdet Bereiche, in denen sowohl die EU als auch Afrika wichtige strategische Interessen verfolgen, wie die Bekämpfung von Terrorismus, irregulärer Migration und Menschenhandel, die Wahrung der Stabilität in der Region und die Gefahrenabwehr im Seeverkehr im Roten Meer. Die EU ist zutiefst besorgt über die Risiken einer Ausbreitung des Konflikts, insbesondere auf das Horn von Afrika und in die Sahel-Region, und seine Auswirkungen auf die irregulären Migrationsströme nach Europa.
7. Die EU unterstreicht, dass die Hauptverantwortung für die Beendigung des Konflikts bei der Führung sowohl der sudanesischen Streitkräfte (Sudanese Armed Forces – SAF) als auch der Rapid Support Forces (RSF) sowie bei jenen, die sie direkt oder indirekt unterstützen, liegt. Die EU fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, sich konstruktiv an inklusiven Verhandlungen über eine Waffenruhe zu beteiligen, und sie hebt hervor, dass ein glaubwürdiger, inklusiver Vermittlungsprozess, der zu einem gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden führt, dringend erforderlich ist. Die EU fordert ferner alle externen Akteure, die den Kriegsparteien direkt oder indirekt Waffen, finanzielle Unterstützung oder jede sonstige Art von Unterstützung bereitstellen, nachdrücklich auf, diese Unterstützung unverzüglich einzustellen und das VN-Waffenembargo einzuhalten.

8. Die EU wird weiterhin eng mit Partnern im Rahmen koordinierter regionaler und internationaler Vermittlungsbemühungen zusammenarbeiten, insbesondere jener unter der Leitung der Afrikanischen Union (AU), der Vereinten Nationen (VN), der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), Saudi-Arabiens und der Vereinigten Staaten. Die EU begrüßt die Bemühungen der Quad-Gruppe (USA, Saudi-Arabien, Ägypten und VAE) mit Blick auf die jüngste Erklärung zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Sudan. Die Bemühungen der EU um die Aufrechterhaltung offener Kommunikationskanäle mit allen Parteien und um Unterstützung bei der Herbeiführung einer dauerhaften Beendigung des Konflikts werden auch durch das Engagement der EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika verstärkt, unter anderem im Rahmen einer Initiative für den Schutz kritischer Infrastrukturen, sowie durch Unterstützung für die Zusammenarbeit mit zivilen Akteuren in Sudan. Die Initiative der EU für den Schutz kritischer Infrastrukturen, die auf dem Engagement der Union mit allen Konfliktparteien beruht, ist Ausdruck des aktiven und integrierten Ansatzes der EU für die Vermittlung in diesem Konflikt und dient dazu, den notwendigen Schutz der Zivilbevölkerung in Sudan umzusetzen.
9. Die EU betont, wie wichtig ein inklusiver und transparenter politischer Prozess unter sudanesischer Führung ist, der auf eine unabhängige zivile Staatsführung abzielt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dieser Prozess die uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanziale Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Angehörigen marginalisierter Bevölkerungsgruppen aus den besonders vom Konflikt betroffenen Regionen wahrt. Die EU betont und befürwortet ferner eine entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft, die gewährleistet, dass jeder politische Dialog die Bestrebungen und die unterschiedlichen Stimmen der sudanesischen Bevölkerung widerspiegelt.
10. Die EU ist zutiefst besorgt über die alarmierende Verschlechterung der humanitären Lage in Sudan; der Konflikt hat zu der weltweit schlimmsten humanitären Katastrophe mit erwiesener Hungersnot in Teilen des Landes geführt und heizt diese weiter an. Besonders besorgniserregend sind die alarmierenden Berichte über ein beispielloses Ausmaß an Gewalt und Angriffen gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und die schwerwiegenden Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Mädchen. Die EU fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen nachzukommen, indem sie alle möglichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte ergreifen. Die EU wird sich bemühen, ihre diplomatischen Kontakte zu nutzen und mit Partnern zusammenzuarbeiten, um konkrete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur voranzubringen. Die EU würdigt ferner die Unterstützung der Nachbarländer für die Opfer des Konflikts, die Schutz außerhalb der Grenzen Sudans suchen.

11. Die EU weist darauf hin, dass ein alarmierender Rückgang des humanitären Raums zu verzeichnen ist. Bürokratische Hindernisse und andere Formen der Behinderung verhindern nach wie vor, dass lebensrettende Hilfe diejenigen erreicht, die sie am dringendsten benötigen. Darüber hinaus hat sich der Krieg in Sudan zu einem der tödlichsten Konflikte für humanitäre Helfer weltweit entwickelt. Die EU fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, unverzüglich alle Hindernisse zu beseitigen, die der Bereitstellung humanitärer Hilfe im Wege stehen, für den sofortigen, uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu sorgen, die vorsätzlichen Behinderungen einzustellen und die Zivilbevölkerung, einschließlich humanitärer Helfer, zu schützen – im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Erklärung von Dschidda und mit dem humanitären Völkerrecht. Die EU würdigt den Mut und das Engagement der lokalen sowie der internationalen humanitären Helfer, darunter Gruppen für gegenseitige Hilfe wie die Emergency Response Rooms (die den EU-Menschenrechtspreis 2025 erhalten haben) und – überwiegend durch das Engagement von Frauen angetriebene – Freiwilligeninitiativen, die weiterhin lebensrettende Hilfe unter äußerst schwierigen Bedingungen leisten.
12. Die EU ist zutiefst besorgt über die weit verbreiteten und gut dokumentierten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen in ganz Sudan. Die EU verurteilt unmissverständlich alle derartigen Gräueltaten, von denen viele systematisch und in alarmierendem Ausmaß verübt wurden, und die verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung gezeigt haben, insbesondere auf Frauen und Kinder sowie auf Personen in prekären Situationen. Die EU weist auf die Pflichten im Rahmen des humanitären Völkerrechts und der Resolution des VN-Sicherheitsrats 2736 (2024) hin und fordert, dass die RSF die Belagerung von El Fasher einstellen; sie fordert ferner den Rückzug aller Kämpfer, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen.
13. Die EU unterstreicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Rechenschaftspflicht für alle Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen, sicherzustellen. Die anhaltende Straflosigkeit befürwortet weitere Gräueltaten. In dem Bericht der unabhängigen internationalen Erkundungsmission (IIFFM) für Sudan wird festgestellt, dass beide Konfliktparteien gegen das Völkerrecht verstoßen haben, was internationalen Verbrechen gleichkommt, wobei die RSF Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und die SAF Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen verübt haben, die ebenfalls Kriegsverbrechen darstellen. Die EU ist nach wie vor entschlossen, die Bemühungen um die Dokumentierung und Untersuchung dieser Verstöße zu unterstützen. Die EU verurteilt die systematische Zensur und Unterdrückung der Medienfreiheit durch Festnahmen, Angriffe und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Medienschaffende, die zu Straflosigkeit und weit verbreiteten Fehlinformationen beitragen.

14. In diesem Zusammenhang würdigt und unterstützt die EU nachdrücklich die entscheidende Rolle der Akteure der Zivilgesellschaft, der Menschenrechtsorganisationen und der Rechenschaftsmechanismen, einschließlich der IIFFM für Sudan, des von den VN benannten Sachverständigen für Menschenrechte in Sudan, des Büros für Sudan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Internationalen Strafgerichtshofs und der von der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker beauftragten gemeinsamen Erkundungsmission für Sudan. Die EU wird sich weiterhin für die Ausweitung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs und des Waffenembargos auf das gesamte Land einsetzen. Die EU fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit diesen Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Ferner sollte die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (wie systematische Plünderung diplomatischer Missionen und Wohnungen) sichergestellt werden.
15. Als Reaktion auf den anhaltenden Konflikt hat die EU ihre humanitären Anstrengungen verstärkt und wird weiterhin bedarfsgestützte und grundsatzorientierte lebensrettende Soforthilfe leisten, um unverzüglich Hilfe und Schutz für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, wo immer sie sich befinden, bereitzustellen. Dazu gehören auch die Reaktion auf die schwere Ernährungssicherheits- und Ernährungskrise im Land und die humanitäre Hilfe für grundlegende Dienstleistungen. Die EU bietet ferner Unterstützung für jene, die in Nachbarländer geflüchtet sind, und für die, die die Geflüchteten aufnehmen.
16. Die EU ist nach wie vor entschlossen, die Resilienz der sudanesischen Bevölkerung im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu unterstützen. Sie ist bereit, zur Wiederherstellung grundlegender sozialer Dienste in ganz Sudan beizutragen, sobald die politischen Bedingungen dies zulassen, und die sichere, würdevolle und freiwillige Rückkehr der vertriebenen Sudanesinnen und Sudanesen und der Geflüchteten zu unterstützen. Die langfristige wirtschaftliche Erholung Sudans wird sich auf die Friedensregelung und die Bildung einer zivilen Übergangsregierung sowie auf umfassende makroökonomische Reformen, Schuldenerlass, Zugang zu Finanzmitteln und nachhaltige ausländische Investitionen stützen; all dies ist eng mit der Schaffung eines fundierten, repräsentativen und inklusiven politischen Prozesses verbunden, der Rechenschaftspflicht gewährleistet und die Rechtsstaatlichkeit stärkt.
17. Die EU erkennt die naturgegebenen Rechte der sudanesischen Bevölkerung auf Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit an und bekräftigt, dass sie fest entschlossen ist, an der Seite Sudans bei seinen Bemühungen um die Erhaltung seiner Einheit und territorialen Unversehrtheit und um die Verwirklichung von dauerhafter Stabilität und Demokratie und nachhaltigem Wohlstand zu stehen.